

31. Schadensersatzklage wegen zeitweiliger Aussperrung eines Lehrlings von der Beschäftigung in allen einem Arbeitgeberverbande angehörigen Betrieben wegen ungehörigen Verhaltens gegenüber dem Lehrherrn. Wieweit ist bei der Entscheidung darüber, ob darin ein Verstoß gegen § 826 BGB. liege, zu berücksichtigen, welchen tatsächlichen Sachverhalt der Arbeitgeberverband als vorliegend angesehen hat?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 3. Mai 1909 i. S. Vereinigung Berliner Metallwarenfabrikanten (Bekl.) w. Schr. (Kl.). Rep. VI. 152/08 u. 105/09.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der am 12. Mai 1887 geborene Kläger war Gürtlerlehrling in der von der Handelsgesellschaft H. K. in Berlin betriebenen Kronleuchterfabrik. Das Lehrverhältnis wurde am 9. Februar 1905 vorzeitig gelöst, weil der Teilhaber der Gesellschaft H. K. zu der Meinung gelangt war, daß der Kläger bei einem Arbeiterausstande, der damals in der Fabrik ausgebrochen war, absichtlich die Ausständigen unterstützt habe. Er zeigte das der verklagten Vereinigung, der die Handelsgesellschaft angehörte, an; die Vertrauenskommission der Vereinigung wies insolgedessen deren Arbeitsnachweisstelle an, dem Kläger zunächst keinen Handzettel oder Arbeitsnachweischein zu erteilen, deren er, um Arbeit in einem der zur Vereinigung gehörenden Betriebe zu finden, bedurfte.

Der Kläger erhob deshalb gegen die Vereinigung Klage, die u. a. auch auf die Leistung von Schadensersatz gerichtet war. Der Anspruch wurde in erster und zweiter Instanz für dem Grunde nach berechtigt erklärt, auf die Revision der Beklagten aber abgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Vom Kläger ist sein Schadensersatzanspruch, und von den Vorinstanzen die Entscheidung, daß der Anspruch ... dem Grunde nach berechtigt sei, allein darauf gestützt worden, daß der Beschluß der Vertrauenskommission der Beklagten, dem Kläger zunächst keinen Arbeitsnachweischein zu erteilen, und das darauf beruhende Verhalten der Arbeitsnachweisstelle gegen die guten Sitten verstoßen habe; eine andere Begründung konnte auch nicht in Frage kommen.

Damit entfällt als für die Klagebegründung unwertbar ohne weiteres der Umstand, daß von der Beklagten dem vom Kläger in erster Linie gestellten Verlangen nicht entsprochen worden ist, ihm einen Nachweischein zu erteilen, auf Grund dessen er sich bei den Mitgliedern der verklagten Vereinigung um Beschäftigung als Gürtlergehilfe hätte bewerben können. Denn da er von der Handelsgesellschaft H. K. vor beendeter Ausbildung weggegangen war, so entsprach es nur der Natur der Sache, daß die Erteilung eines Nachweischeins zur Bewerbung um Beschäftigung als Gürtlergehilfe von dem Nachweise abhängig gemacht worden ist, daß er seine Lehrzeit anderweit mit Erfolg vollendet habe. Diesen Nachweis der Arbeitsnachweisstelle gegenüber zu erbringen, hat der Kläger gar nicht versucht.

Für die Begründung des erhobenen Schadensersatzanspruchs kommt also, wie auch wohl beide Vorinstanzen angenommen haben, nur der Umstand in Betracht, daß dem Kläger auch der Nachweischein zur Beschäftigung als gewöhnlicher Arbeiter versagt und dessen Erteilung davon abhängig gemacht worden ist, daß er sich wegen seines Verhaltens gegenüber der Firma R. K. bei deren Teilhaber R. K. entschuldige.

Das Landgericht hat angenommen, dieses Vorgehen der Beklagten sei als eine unbillig harte Maßnahme und als ein Verstoß gegen die guten Sitten auch dann anzusehen, wenn sich der Kläger bei dem in der R.'schen Fabrik ausgebrochenen Arbeiterausstande so verhalten habe, wie es der Beklagten in dem Schreiben der Firma R. K. vom 11. Februar 1905 gemeldet worden war. Denn sein Verschulden sei gegenüber den Nachteilen, die ihm durch die gegen ihn zur Anwendung gebrachte Maßregel erwachsen, nicht schwerwiegend genug gewesen; es komme auch seine Jugend entschuldigend in Betracht, und zur Aufrechterhaltung der Autorität der Lehrherrin habe die alsbaldige Entlassung des Klägers aus dem Lehrlingsverhältnis genügt.

Dieser Auffassung, deren Richtigkeit die Vorinstanz dahingestellt gelassen hat, kann nicht beigezweifelt werden. Nach dem erwähnten Schreiben sollte der Kläger, obwohl er sich dem Arbeiterausstande nicht angeschlossen hatte, die Ausständigen in der Weise unterstützt haben, daß er den von ihnen ausgestellten Posten Mitteilungen über die Vorgänge in der R.'schen Fabrik, insbesondere über den Ein- und Austritt von Arbeitswilligen, gemacht und diese auf der Straße den Streitposten gekennzeichnet hatte. Dieses Gebaren sollte er trotz einer ihm durch R. K. erteilten ernstlichen Vermahnung fortgesetzt, auch als er von diesem auf der Straße im Verkehre mit Streitposten betroffen worden war, sich auf den Anruf R.'s zwar umgewendet, aber eine abweisende Handbewegung gemacht und das Gespräch mit den Streitposten alsbald wieder aufgenommen haben. Nach dem weiteren Inhalte des Schreibens sollte nach dem letzt-erwähnten Vorgange zwischen R. K. einer- und dem Kläger und seinem Vater andererseits eine die Lösung des Lehrvertrags betreffende Verhandlung stattgefunden, und der Kläger dabei „verächtlich“ zu R. K. gesagt haben, er sei froh, daß er von ihm fortkäme.

Entsprach diese Darstellung der Wahrheit, so hatte sich der Kläger gegen seine Lehrherren, deren väterlicher Zucht er unterstand (§ 127 GewD.), einer schweren Verfehlung schuldig gemacht; er hatte sich dann nicht bloß ungehorsam und unehrerbietig gegen seine Lehrherren benommen, sondern sie auch in einer sehr ernstlichen Angelegenheit absichtlich zu schädigen unternommen. Er war auch nicht mehr so jung, daß ihm nicht ein genügendes Verständnis der Tragweite seines Verhaltens zuzutrauen gewesen wäre. Unter diesen Umständen kann bei Unterstellung der Richtigkeit des R.'schen Berichts nicht zugegeben werden, daß es ungerechtfertigt gewesen und als Verstoß gegen die guten Sitten anzusehen sei, daß die Vertrauenskommission der Beklagten es im Interesse der von ihr vertretenen Arbeitgeber für geboten oder doch für angemessen erachtet hat, den Kläger für einige Zeit von der Beschäftigung in den Betrieben dieser Arbeitgeber fernzuhalten. Der Umstand, daß der Kläger von der Firma R. R. vorzeitig aus der Lehre entlassen worden war, brauchte sie hiervon um so weniger abzuhalten, als sie aus dem Verhalten des Klägers bei der letzten Verhandlung mit R. R. entnehmen durfte, daß er weit entfernt sei, sein Verhalten zu bedauern, und die Entlassung gar nicht als etwas ihm Nachteiliges ansähe. . . . Es kann endlich auch nicht anerkannt werden, daß, wenn die in dem R.'schen Bericht enthaltene Sachdarstellung richtig war, die verklagte Vereinigung sich betreffs der Länge der Zeit, für welche die über den Kläger verhängte Maßregel aufrechterhalten oder doch ihre Aufhebung an die Bedingung, daß er sich bei R. R. entschuldige, abhängig gemacht worden ist, einer unbilligen, gegen das allgemeine Rechtsgefühl verstoßenden Härte schuldig gemacht hätte.

In Frage kommt daher nur noch, ob eine die Schadenersatzpflicht begründende Handlungsweise der Beklagten deshalb anzunehmen ist, weil nach den für das Revisionsgericht maßgebenden Feststellungen der Vorinstanz die in dem R.'schen Schreiben vom 11. Februar 1905 enthaltene Darstellung über das Verhalten des Klägers in mehrfacher Beziehung unrichtig gewesen ist, dieser insbesondere bei dem Streik der R.'schen Arbeiter den Ausständigen keine Zuträgerdienste geleistet hat. Diese Frage muß aber nach Lage der Sache verneint werden.

Wie schon früher hervorgehoben worden ist, kommt für die

Begründung des erhobenen Schadenersatzanspruchs allein die Bestimmung in § 826 BGB. in Betracht. Für einen solchen Anspruch reicht es aber keineswegs aus, daß sich nach dem nachträglich im Prozesse ermittelten Sachverhalt die Handlung, aus der die Schadenersatzpflicht des Täters hergeleitet wird, als eine solche, die nicht hätte vorgenommen werden sollen, erweist. Bei der Anwendung des § 826, in dem die Entscheidung über die Haftung des Täters darauf, ob ihn der Vorwurf sittenwidrigen Verhaltens trifft, abgestellt ist, muß vielmehr neben der objektiven auch die subjektive Seite der Sache in Betracht gezogen werden: es muß also geprüft werden, ob der Täter mit Rücksicht auf die Lage, in der er sich befand, die Handlung als gegen das Rechts- und Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstoßend erkennen mußte oder sie nicht vielmehr nach seiner Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse als gerechtfertigt ansehen durfte.

Im gegebenen Falle ist nicht festgestellt und vom Kläger auch nicht behauptet worden, daß die verfassungsmäßigen Vertreter der Beklagten, insbesondere die Mitglieder der Vertrauenskommission, Kenntnis von dem Sachverhalte, den das Berufungsgericht auf Grund der zweitinstanzlichen Beweisaufnahme für dargetan erachtet hat, gehabt hätten. In diesem durchaus wesentlichen Punkte weicht also, wie nicht unerwähnt bleiben mag, der hier vorliegende Tatbestand von dem ab, welcher der Entscheidung vom 17. März 1904 zugrunde lag (Entsch. in Zivilsf. Bd. 57 S. 418 flg., insbes. S. 428). Nun mag zuzugeben sein, daß das nicht ohne weiteres entscheidend ist. Man wird von einem Arbeitgeberverbande, der sich durch seine organisatorischen Einrichtungen in den Stand gesetzt hat, in so schwerwiegender Weise in das wirtschaftliche Leben von Arbeitnehmern einzugreifen, wie es durch die Verfassung von Arbeitsnachweisstellen von seiten der verklagten und ähnlicher Vereinigungen tatsächlich geschieht, verlangen dürfen und müssen, daß sie bei Verhängung solcher Maßnahmen vorsichtig verfahren, insbesondere dazu nicht vorsehreiten, sofern sie keine verlässlichen Unterlagen bezüglich der tatsächlichen Vorgänge und Verhältnisse haben, die ihnen Anlaß zu solcher Maßregel geben, und es mag die Haftung einer derartigen Vereinigung aus § 826 BGB. auch dann begründet erscheinen können, wenn sie unter Außerachtlassung dieser Pflicht aus tatsächlichem Irrtume einen Arbeiter aussperrt und dadurch schädigt.

Aber auch von diesem Standpunkte aus kann der Schadensersatzanspruch des Klägers im vorliegenden Falle nicht als begründet angesehen werden.

Wie feststeht, ist der Beschluß der Vertrauenskommission, dem Kläger „zunächst“ keinen Arbeitsnachweischein zu erteilen, ergangen auf Grund des von R. K., einem der damaligen Teilhaber der gleichnamigen Handelsgesellschaft, der Beklagten erstatteten Berichts, in dem die für die Beurteilung des Verhaltens des Klägers besonders wichtigen neuesten Vorgänge als von R. K. selbst wahrgenommen dargestellt waren. Die genannte Gesellschaft war Mitglied der verklagten Vereinigung. Diese durfte mit Grund annehmen, daß Mitteilungen der in Rede stehenden Art von ihren Mitgliedern mit der erforderlichen Sorgfalt gewissenhaft gemacht würden. Daß sie in dem speziellen Falle nach dieser Richtung aus besonderen Gründen Anlaß zu Zweifeln gehabt hätte, ist nicht festgestellt und vom Kläger in keiner Weise behauptet.

Hinzu kommt aber noch folgendes. Der Kläger selbst hat nirgends geltend gemacht, daß er gegenüber der Beklagten oder deren Arbeitsnachweisstelle jemals bestritten habe, sich während seiner Beschäftigung bei der Firma R. K. einer Verfehlung schuldig gemacht zu haben. . . .

Nach alledem fehlt es für die Annahme einer gegen die guten Sitten verstoßenden Handlung der verklagten Vereinigung nach der subjektiven Seite nicht bloß an den erforderlichen Feststellungen, sondern auch an einer Begründung von Seiten des Klägers; es mußte deshalb die Klage . . . in diesem Punkte abgewiesen werden.“ . . .